

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Verordnungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

**(Verkündung vom 09.11.2007; Ratsbeschluss vom 08.11.2007;
Amtsblatt Nr. 12 vom 22.11.2007)**

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Haltern am See vom 09.11.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG-NRW) vom 16.11.2006 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung von Ladenöffnungszeiten vom 21.11.2006 wird für das Gebiet der Stadt Haltern am See verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Stadtbereich Haltern am See einschl. der umliegenden Ortsteile
 - 1.1 1. Sonntag nach dem Wochenende nach dem 1. Mai
 - 1.2 Ein Sonntag im September anl. des alljährlichen Heimatfestes
 - 1.3 1. Sonntag nach Allerheiligen
 - 1.4 1. Sonntag im Dezember

§ 2

- (1) Für den Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Waren, die für die Stadt Haltern am See kennzeichnend sind, dürfen Verkaufsstellen an jedem 1. Sonntag im Monat des laufenden Kalenderjahres in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet haben.
Sollte der 1. Sonntag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag fallen, tritt anstelle des 1. Sonntages, der 2. Sonntag im Monat ein.
- (2) Ist eine Verkaufsstelle nach Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 4 Laufzeit

Diese Verordnung ist bis zum 30.11.2027 gültig und tritt nach diesem Datum automatisch außer Kraft, sofern ihre Geltungsdauer nicht aufgrund einer Verordnung verlängert wird.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 01.12.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 31.07.1987 außer Kraft.